

Anlage

Offener Brief an das Bundeswirtschaftsministerium vom 17. April 2026

An die Bundesministerin für Wirtschaft und Klimaschutz

München, 17. April 2026

Betreff: Dezentrale Stromerzeugungsanlagen von wichtiger Infrastruktur, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Behörden und Privathaushalten im Bestand als ungenutzte Ressource für Frequenz- und Spannungshaltung - Vertragliche Verpflichtung zu Netzdienstleistungen ohne Subventionen, finanziert durch marktbasierendes Einspeisungsrecht bei Unterfrequenz und kostenfreies Strombezugsrecht bei Überfrequenz.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Deutschland betreibt heute eines der regulatorisch dichtesten Sicherheitssysteme für kritische Infrastruktur in der Europäischen Union. Die NIS2-Richtlinie, umgesetzt im BSIG seit Dezember 2025, verpflichtet tausende Betriebe zur Vorhaltung unterbrechungsfreier Stromversorgung. Das KRITIS-Dachgesetz, in Kraft seit März 2026, schreibt Betreibern kritischer Infrastrukturen eine mehrtägige Autonomiefähigkeit vor. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verpflichtet Tierhaltungsbetriebe zur Notstromversorgung ihrer mechanischen Lüftungsanlagen. Für Krankenhäuser, Kläranlagen, Wasserversorger, Telekommunikationsanlagen und Rechenzentren gelten vergleichbare Pflichten aus Berufsrecht, Bauordnungsrecht und Sektorenregulierung.

Auch von solchen gesetzlichen Pflichten nicht unmittelbar erfasste Industrie, Gewerbe, Behörden und Privathaushalte halten dezentrale Stromerzeugungsanlagen, Stromspeicher und Kraftstoffspeicher vor, um für den Netzausfall oder den Mangel an bezahlbarer und verfügbarer Bezugskapazität gerüstet zu sein.

Das Ergebnis dieser regulatorischen Pflichten und der privaten Sicherheitsvorsorge ist ein unsichtbarer Kraftwerkspark gesicherter, bereits vollständig privat finanzierter oder kostengünstig nachrüstbarer Stromerzeugungskapazität bereits flächendeckend vorhanden, nach Netzkopplung über Batteriespeicher auf Knopfdruck abrufbar, und heute oft nur der Eigenversorgung aufgrund von ungünstigen Preissignalen oder im Notfall

vorbehalten. Was fehlt, ist der regulatorische Rahmen, der diese Kapazität für das Stromnetz nutzbar macht und so bereits den Eintritt des Ernstfalls nahezu unmöglich macht, für den diese Anlagen vorgehalten werden.

Dieser Brief beschreibt, warum die Aktivierung dieses Bestands für das Stromnetz die systemisch vorrangige Option ist - vor allen Neubauten, vor allen Förderinstrumenten, vor allen neuen Infrastrukturprogrammen - und wie Verordnungsänderungen dazu genügen: ohne Subventionen, ohne neue Behörden, ohne neue Förderprogramme, gegenfinanziert ausschließlich durch marktbasierendes Einspeisungsrecht und Bezugsrecht.

I. Die Netzanschlussleistung wichtiger Infrastruktur in Relation zur deutschen Spitzenlast

1.1 Was wir wissen - und was nicht erfasst wird

Die gesamte installierte Stromerzeugungsleistung in Deutschland übersteigt die deutsche Spitzenlast um ein Vielfaches. Das Stromnetz ist auf eine abrufbare Erzeugungskapazität ausgelegt, die den gleichzeitigen Verbrauch strukturell erheblich übersteigt. Der Bedarf an gesicherter Leistung speziell für Dunkelflauten - Perioden, in denen Wind- und Solareinspeisung gleichzeitig gering ist - wird von der Bundesnetzagentur mit einem Bedarf in der Größenordnung von etwa einem Fünftel der Jahresspitzenlast beziffert.

Eine belastbare Gesamtstatistik zur dieser Stromerzeugungsleistung existiert nicht - und das ist selbst ein symptomatisches Versäumnis. Ein großer Teil des relevanten Bestands ist damit statistisch nicht sichtbar.

1.2 Die Ankerpunkte: Was sich belegbar abschätzen lässt

Rechenzentren: In Deutschland werden derzeit ca. zweitausend Rechenzentren mit substanzieller Nennanschlussleistung betrieben, Viele neue sind mangels Netzanschlusskapazitäten in der Warteschlange. Diese Rechenzentren halten nach Industriestandard Netzersatzanlagen vor, deren Leistung der Netzanschlussleistung entspricht oder diese übersteigt.

Kläranlagen: In Deutschland werden kommunale Kläranlagen für nahezu die gesamte Bevölkerung betrieben. Alle Kläranlagen ab einer bestimmten Größe halten nach einschlägigen Normen und landesrechtlichen Anforderungen Notstromversorgung vor. Kläranlagen sind die mit Abstand größten kommunale Einzelstromverbraucher und verfügen entsprechend über substanzielle Netzanschlussleistungen.

Krankenhäuser: Deutschland verfügt über mehr als anderthalb Tausend Krankenhäuser. Für alle ist die Vorhaltung einer Sicherheitsstromversorgung normativ verpflichtend. Die Netzersatzanlage muss innerhalb von Sekunden die sicherheitsrelevante Last übernehmen und sind oft mehrfach redundant ausgelegt.

Tierhaltung: Zehntausende Tierhaltungsbetriebe mit mechanischer Lüftungspflicht halten nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Netzersatzanlagen vor.

NIS2-pflichtige Betriebe und KRITIS: Mehrere Zehntausend NIS2-pflichtige Betriebe sowie die Betreiber nach KRITIS-Dachgesetz halten ebenfalls Netzersatzanlagen vor.

Wasserversorgung, Telekommunikation, Verkehrsinfrastruktur: Mehrere Tausend öffentliche Wasserversorgungsunternehmen, die Betreiber des Mobilfunk- und Festnetzes sowie Tunnel, Ampelsteuerungen und Bahninfrastruktur sind nach ihren jeweiligen Sektorenregelungen zur Notstromvorhaltung verpflichtet.

1.3 Was die Relation aussagt

Schon die engste und methodisch konservativste Betrachtung - nur die gesetzlichen Pflichtgruppen aus Tierschutzrecht, Informationssicherheitsrecht und KRITIS-Recht - ergibt auf Basis öffentlich zugänglicher Betriebszahlen und plausibler Mindestannahmen zur Anlagenleistung eine gesicherte Leistung, die in die Nähe des von der Bundesnetzagentur identifizierten Kapazitätsbedarfs reicht. Fügt man die weiteren belegten Gruppen hinzu - Krankenhäuser, Telekommunikation, Bahninfrastruktur Kläranlagen, Wasserversorgung, Rechenzentren, - ist eine Gesamtkapazität, die diesen Bedarf übersteigt, eine konservative Einschätzung, keine optimistische.

Eine belastbare Gesamterhebung des verfügbaren und hinzukommenden Potenzials fehlt. Die erste politische Forderung dieses Briefs ist daher eine Regulierungsmaßnahme, sondern eine Datenpflicht.

II. Wie Netzkopplung technisch funktioniert - sicher, schnell, skalierbar

2.1 Das gelöste Problem: Der Hybridwechselrichter als Sicherheitsgate

Das technische Kernproblem der Netzkopplung von Netzersatzanlagen war in der Vergangenheit real: Eine ungefilterte Einspeisung ohne Netzüberwachung kann im Inselbetrieb zur Gefahr für Monteure werden und Netzparameter destabilisieren. Dieses Problem ist mittlerweile unter anderem durch eine Geräteklasse gelöst, die ohnehin im überwiegenden Teil aller neu errichteten PV-Speichersysteme verbaut ist: der Hybridwechselrichter mit NA-Schutz bzw. Netzüberwachung.

Ein solcher Hybridwechselrichter ist im Markt zu Kosten verfügbar, die auch einschließlich Stromspeicher deutlich unterhalb jeder sonstigen Netzinfrastrukturmaßnahme liegen und misst kontinuierlich Netzfrequenz und Netzspannung am lokalen Übergabepunkt. Er speist nur ein, wenn das Netz aktiv ist und die Frequenz im zulässigen Band liegt. Er koppelt automatisch ab, wenn das Netz ausfällt oder wenn die lokale Einspeisung eine Überspannung erzeugen würde. Er synchronisiert die Netzersatzanlage auf die Netzfrequenz, bevor er zuschaltet. Er reagiert auf Frequenzänderungen innerhalb von Millisekunden - deutlich schneller als jedes Gaskraftwerk, das im Kaltstart viele Minuten benötigt.

2.2 Erneuerbare als Gamechanger

Die Verbindung von Hybridwechselrichter, lokalem Batteriespeicher und anderen erneuerbaren Stromerzeugungsaggregaten bildet ein vollständiges System: Die Batterie puffert Einspeisung und Entnahme, liefert Frequenzregelung im Millisekundenbereich und überbrückt kurze Frequenzeinbrüche. Der Hybridwechselrichter übernimmt Netzüberwachung, Synchronisation und den sicheren Zu- und Abschaltvorgang. Erneuerbare Energieerzeuger decken die reguläre Einspeisung ab und minimieren die Laufzeit von mit erneuerbaren Kraftstoffen betriebenen Aggregaten.

2.3 Das Aktivierungsproblem: Warum der Markt allein nicht reicht

Die Netzkopplung ist technisch gelöst, bereits im Bestand verbaut wirtschaftlich und regulatorisch zulässig. Allerdings: Wer keine Rechtssicherheit für die Einspeisung und den Bezug zu netzverträglichen Zeiten hat, nimmt das derzeitige Netzanschlussrisiko nicht auf sich. Das Marktversagen ist ein Versagen des regulatorischen Rahmens.

III. Das fehlende Scharnier: Freier Netzzugang für systemdienliche Einspeiser

3.1 Vertragliche Verpflichtung zur Netzdienlichkeit

Die bestehenden Pflichten zur Notstromvorhaltung verfolgen heute ausschließlich einen defensiven Zweck: der Betrieb soll sich selbst schützen. Eine vertragliche Erweiterung dieser Pflicht um die systemische Netzdienstleistung - Frequenz- und Spannungsstabilisierung - erfordert keine neue gesetzliche Grundlage, sondern allenfalls Verordnungsänderungen, die das bereits vorhandene Gerät, das bereits vorhandene Netz und bereits vorhandenen Kraftstofflager in einen Systemzusammenhang bringt.

Die vertragliche Einspeisepflicht gilt bei lokal gemessener Netzfrequenz unterhalb des Stabilitätsbands oder Netzspannung unterhalb des Toleranzbereichs - sofern die Einspeisung keine lokale Überspannung erzeugt. Die Entnahmepflicht gilt bei Frequenz oberhalb des Stabilitätsbands oder Spannung oberhalb des Toleranzbereichs. Die Messung erfolgt ausschließlich am lokalen Netzanschlusspunkt. Keine übergeordnete Leitstelle ist erforderlich. Die Anlage reagiert autonom auf die Netzsituation vor Ort.

Diese Logik ist technologieneutral. Sie bevorzugt keine Anlagengröße, keine Branche, keine Region. Sie bevorzugt ausschließlich Schnelligkeit - und genau das ist bei plötzlichen Frequenzschwankungen gefragt.

3.2 Einspeisungsrecht und Gegenfinanzierung durch den Markt

Die Pflicht zur Netzdienlichkeit ist nur dann wirtschaftlich neutral für Betreiber, wenn sie mit einem gesicherten, marktbasieren Ertragspotenzial verbunden wird. Dieses ergibt sich aus drei Quellen ohne staatliche Mittel.

Bei Netzfrequenz unterhalb des Stabilitätsbands entstehen heute extreme Knappheitspreise, weil steuerbare Kapazitäten fehlen. Eine gesicherte Einspeisemöglichkeit für CO₂-neutral betreibbare Stromerzeugungsaggregate schafft einen strukturellen Preisdeckel: Kein fossiler Anbieter kann bei Dunkelflaute mehr fordern, weil die dezentrale Alternative sofort und zu vorhersehbaren Kosten liefert. Windfall-Profits durch Knappheitspreise werden dadurch strukturell eliminiert - nicht durch Regulierung, sondern durch Marktwettbewerb.

Bei Netzfrequenz oberhalb des Stabilitätsbands entstehen heute negative Marktpreise, weil PV- oder Windeinspeisung temporär und lokal nicht aufgenommen werden kann. Abregelungskosten in einer Größenordnung, die nach Angaben der BNetzA jährlich im mittleren bis hohen dreistelligen Millionenbereich liegt, entfallen, wenn dezentrale

Speicher diesen Überschuss aufnehmen. Eine Entnahmevergütung für diesen Dienst ist vollständig durch diese vermiedenen Kosten gegenfinanziert.

Schließlich können Hybridwechselrichter, die kontinuierlich Frequenzregelung im Übermaß bereitstellen, den Primärregelungsmarkt überflüssig machen. Die Erlöse aus diesem Markt sollten dann in der regulären Preisfindung des Strommarktes aufgehen.

3.3 Kein Baukostenzuschuss für bidirektionale Nutzung vorhandener Anschlüsse

Ein häufig genanntes Hindernis bei der Nachrüstung bidirektionaler Systeme ist die Befürchtung eines Baukostenzuschusses. Diese Befürchtung ist regulatorisch begründbar, weil die bestehende Regelung nicht explizit den Fall adressiert, in dem Batterieentladeleistung und Ladekapazität der bereits vorhandenen Netzanschlussleistung entsprechen. Eine klarstellende Ergänzung der NAV, die diesen Fall von der BKZ-Pflicht ausnimmt, ist die einfachste und schnellste Maßnahme zur Beseitigung einer unnötigen Investitionshürde - ohne jeden Haushaltseffekt.

IV. Das systemische Ergebnis

4.1 Reaktionsgeschwindigkeit statt Kapazität

Der Vorteil des vorhandenen Bestands gegenüber neuen Gaskraftwerken liegt nicht nur in der Kapazität, sondern vor allem in der Reaktionsgeschwindigkeit. Ein neues Gaskraftwerk benötigt nach Kaltstart viele Minuten bis zur Volleistung. Der Hybridwechselrichter reagiert innerhalb von Millisekunden, die Batterie innerhalb von Sekunden, die Netzersatzanlage innerhalb von unter einer Minute. Kein Kraftwerkstyp der Welt erreicht diese systemische Verfügbarkeit flächendeckend und sofort.

Dunkelflauten dauern in extremen Fällen mehrere Tage am Stück. Netzgekoppelte Aggregate mit der mehrtägigen Kraftstoffreserve, die KRITIS-Betreiber ohnehin gesetzlich vorhalten müssen, können diese historisch beobachteten Ereignisse vollständig überbrücken.

4.2 Warum neue Gaskraftwerke gegenüber dem vorhandenen Bestand nicht in Betracht kommen

Selbst bei einer konservativen Einschätzung des vorhandenen Bestands liegt die netzgekoppelt aktivierbare Kapazität aus gesetzlichen Pflichtgruppen allein in der Nähe des von der BNetzA identifizierten Kapazitätsbedarfs - und bei vollständiger Erfassung aller relevanten Sektoren erheblich darüber.

Neue Gaskraftwerke sind frühestens in einigen Jahren betriebsbereit, verlängern die geopolitische Abhängigkeit von Gasmärkten, deren Preisbildung von Krisenregionen abhängt, und verursachen Kosten für Steuerzahler und Verbraucher, die sich aus CAPEX-Förderung, Kapazitätzahlungen und Kapazitätsumlage zusammensetzen - über zwei Jahrzehnte gerechnet ein Vielfaches der Kosten einer Hybridwechselrichter- und Batterienachrüstung des vorhandenen Bestands.

Das Prinzip der vorrangigen Nutzung vorhandener Ressourcen vor der Schaffung neuer ist ein Grundprinzip wirtschaftlicher Vernunft. Es ist zugleich eine Pflicht nach dem haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot, und es ist eine Anforderung des EU-Beihilferechts, das die Prüfung von Alternativen vor Genehmigung staatlicher Beihilfen für teurere Lösungen verlangt.

V. Strafrechtliche Relevanz bei Nichtbeachtung

5.1 Untreue durch Nichtnutzung bekannter günstigerer Alternativen

§ 266 StGB schützt das Vermögen des Treugebers - hier: der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass die Inkaufnahme eines vorhersehbaren Vermögensschadens den Tatbestand erfüllen kann - auch durch Unterlassen, wenn eine günstigere Alternative bekannt ist und bewusst nicht gewählt wird.

Die für eine strafrechtliche Würdigung relevante Schwelle ist nicht die Überzeugung, dass ein Fehlverhalten vorliegt. Sie ist die Kenntnis der kostengünstigeren Alternative kombiniert mit der bewussten Entscheidung, diese nicht zu prüfen. Diese Kenntnis ist durch diesen Brief und durch öffentlich zugängliche Fachdiskussion dokumentiert. Dolus eventualis - das billigende Inkaufnehmen eines Schadens bei Kenntnis der Alternative - genügt für den subjektiven Tatbestand.

Es ist nicht Aufgabe dieses Briefs, eine strafrechtliche Bewertung vorzunehmen. Es ist Aufgabe dieses Briefs, einen Sachverhalt zu dokumentieren, der ab Kenntnisnahme eine persönliche Prüfpflicht auslöst und den jede beteiligte Amtsträgerin aktenkundig zu dokumentieren hat.

5.2 Vergabe- und Haushaltsrecht

Das Vergaberecht verpflichtet zur technologieoffenen Ausschreibung, wenn mehrere Lösungen den Bedarf gleichwertig decken können. Ein Kapazitätsmarkt, der dezentrale Technologien strukturell ausschließt, ohne deren Leistungsfähigkeit in einem dokumentierten Wirtschaftlichkeitsvergleich geprüft zu haben, ist vergaberechtlich angreifbar. Das Haushaltsrecht verlangt einen solchen Wirtschaftlichkeitsvergleich ohnehin als Pflichtbestandteil jeder Gesetzesbegründung. Fehlt er, ist die Begründung formell unvollständig. Der Bundesrechnungshof hat in vergleichbaren Fällen ausdrücklich gerügt, dass das Unterlassen von Wirtschaftlichkeitsvergleichen einen Verstoß gegen die haushaltsrechtliche Grundnorm darstellt.

5.3 Antikorruptionsprüfung: Geltendes Recht und absehbare Verschärfung

Nach dem im Dezember 2025 im Trilog zwischen Europäischem Parlament und Rat abgestimmten Entwurf der EU-Antikorruptionsrichtlinie - der seine förmliche Annahme noch erwartet, inhaltlich aber als politisch abgeschlossen gilt - werden Amtsträger

verpflichtet, Interessenkonflikte bei der Vergabe öffentlicher Mittel aktiv und dokumentiert zu prüfen. Diese Prüfpflicht ist als persönliche Rechtspflicht konzipiert, nicht als institutionelle Obliegenheit des Hauses.

Unabhängig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie gilt bereits nach geltendem deutschem Recht, dass eine Amtsträgerin, die bei der Vergabe erheblicher staatlicher Mittel eine ihr bekannte günstigere Alternative nicht prüft, dem Vorwurf der Verletzung ihrer Vermögensbetreuungspflicht ausgesetzt ist. Die beschriebene Konstellation - erhebliche Mittel fließen an wenige zentrale Begünstigte, während eine systemisch gleichwertige dezentrale Alternative strukturell ausgeschlossen wird - erfüllt diesen Prüftatbestand sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem absehbaren neuen Unionsrecht.

5.4 Handlungsempfehlung zur Selbstprüfung

Jede AmtsträgerIn, die diesen Brief zur Kenntnis nimmt, ist gehalten, die Kenntnisnahme und die daraufhin vorgenommene oder bewusst unterlassene Abwägung aktenkundig zu machen. Die Beauftragung des Bundesrechnungshofs mit einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung, die dezentrale Alternativen vollständig einschließt, und die Beauftragung der Bundeskorruptionsbeauftragten mit einer entsprechenden Prüfung vor parlamentarischer Beratung des Kapazitätsmarkt-Gesetzes sind geeignete Maßnahmen, die diese persönliche Exposition aufheben können.

VI. Amtshaftungsrisiken bei Nichtbeachtung

Die zivilrechtliche Haftung des Staates für Schäden aus pflichtwidrigem Amtshandeln setzt eine drittschützende Amtspflicht, deren Verletzung und einen daraus kausal entstehenden Schaden voraus. Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Sachverhalt bei Nichtbeachtung der hier dargelegten Alternativen dem Grunde nach erfüllbar. Die folgenden Schadenskategorien beschreiben Größenordnungen, keine Präzisionswerte. Sie sind methodisch konservativ und zeigen Untergrenzen, keine Maximalszenarien.

6.1 Schäden dezentraler Anlagenbetreiber

Betreiber von Netzersatzanlagen und dezentralen Erzeugungsanlagen, die aufgrund der Ausgestaltung des Kapazitätsmarkts von der Vergütung für systemrelevante Leistung ausgeschlossen werden, obwohl sie technisch und wirtschaftlich gleichwertige Leistung erbringen können, erleiden einen messbaren Vermögensschaden. Bei einer großen Zahl betroffener Betreiber - die mangels Erhebungsdaten nur geschätzt werden kann, aber im Bereich zehntausender Anlagen liegt - und einem über Jahrzehnte entgangenen Markterlös je Anlage ergibt sich ein kumulierter Gesamtschaden in einer Größenordnung, die Milliardenbeträge übersteigt. Dieser Anspruch wäre vor Zivil- und Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

6.2 Schäden der Stromverbraucher

Der Ausschluss günstigerer dezentraler Kapazitäten bewirkt strukturell überhöhte Kapazitätsumlage-Kosten für alle Stromverbraucher. Bei einem deutschen Nettostromverbrauch im dreistelligen TWh-Bereich und einer Umlage, die jeden Haushalt jährlich mit einem spürbaren Betrag belastet, kumuliert sich die Gesamtbelastung der Verbraucher über einen typischen Investitionszyklus auf eine Größenordnung, die im zweistelligen Milliardenbereich liegt - für eine Leistung, die durch vorhandene Kapazitäten ohne diese Kosten erbracht werden könnte.

Hinzu kommen die Überpreise bei Dunkelflauten, die durch netzgekoppelte Netzersatzanlagen strukturell auf einen Bruchteil der heutigen Knappheitspreise gesenkt werden könnten. Die daraus resultierenden Windfall-Profits fossiler Kraftwerksbetreiber sind ein eigenständiger, über Verbandsklage geltend machbarer Schaden.

6.3 Schäden der Industrie

Die strukturelle Differenz zwischen dem heute bezahlten Industriestrompreis und dem Preis, der durch die vollständige Aktivierung vorhandener dezentraler Kapazitäten erreichbar wäre, ist eine staatlich mitverursachte Wettbewerbsverzerrung. DIHK-Umfragen zufolge hat ein erheblicher Anteil industrieller Betriebe Verlagerungserwägungen mit dem Energiepreis begründet. Der damit verbundene Produktionsverlust und Wertschöpfungsentgang liegt bei einer Volkswirtschaft der Größenordnung Deutschlands und einem Differenzpreis, der sich aus öffentlich verfügbaren Daten rekonstruieren lässt, auf einem Niveau, das jährliche Schäden in mehrstelliger Milliardenhöhe plausibel macht. Über einen Investitionszyklus von zehn bis fünfzehn Jahren kumuliert sich dieser Schaden in eine Dimension, die ihn haftungsrechtlich bedeutsam und klagerechtlich attraktiv macht.

6.4 EU-Beihilfe- und Vertragsverletzungsrisiken

Die EU-Kommission prüft staatliche Beihilfen für Energieinfrastruktur nach ihren Leitlinien. Diese verlangen den Nachweis, dass keine kostengünstigere Alternative existiert. Wird dieser Nachweis nicht geführt, sind ausgezahlte Beihilfen rückforderungsgefährdet inklusive Zinsen für den gesamten Nutzungszeitraum. Die geplante Förderung für neue Gaskraftwerke, ist damit diesem Rückforderungsrisiko ausgesetzt, wenn die Prüfung der Alternativen nicht sorgfältig dokumentiert ist.

6.5 Gesamtbild

Addiert man die beschriebenen Kategorien - Betreiberschäden, Verbraucherschäden, Industrieschäden und EU-Rückforderungsrisiken - ergibt sich eine Gesamtexposition, die auf Sicht von zwei Jahrzehnten eine Größenordnung erreicht, die das Gesamtvolumen des Kapazitätsmarkts selbst weit übersteigt. Diese Einschätzung ist keine Präzisionsaussage - sie zeigt, dass das Unterlassen einer vollständigen Rechtsfolgenabschätzung vor parlamentarischer Abstimmung selbst ein Haftungsrisiko darstellt.

Der quantifizierbare Schaden ist ab Kenntnisnahme dieses Briefs nicht mehr als unvorhersehbar darstellbar.

VII. Konkrete Forderungen

Forderung 1 - Erhebungspflicht: Wiedereinführung der Registrierungspflicht für stationäre Stromerzeugungsaggregate oberhalb 20 kW, mit Aggregation und Veröffentlichung durch die BNetzA im Monitoringbericht. Ohne belastbare Datenbasis lässt sich weder die Systemleistung des Bestands planen noch der Kapazitätsmarkt bedarfsgerecht dimensionieren.

Forderung 2 - Gesetzlicher garantierter Netzzugang: Unterwirft sich der Inhaber eines Netzanschlusses der Bereitstellung gesicherter erneuerbarer Einspeisungsleistung nach den erforderlichen und einheitlich geltenden Kapazitätsvorgaben, z.B bei einer Frequenz unterhalb des Stabilitätsbands oder Spannung unterhalb des Toleranzbereichs und einer Entnahmepflicht bei lokaler Frequenz oberhalb des Stabilitätsbands oder Spannung oberhalb des Toleranzbereichs im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität, ist sein Netzzugang ohne Ablehnungsmöglichkeit des Netzbetreibers gesetzlich garantiert.

Forderung 3 – Einspeisungs- und Entnahmerecht: Recht auf Einspeisung und Entnahme bei netzverträglichen Parametern bis zur maximalen Netzanschlussleistung. Kein Netzbetreiber darf netzverträgliche Einspeisung oder Entnahme ablehnen.

Forderung 4 - BKZ-Klarstellung: Ergänzung der Netzanschlussverordnungen dahingehend, dass bidirektionale Anlagen ohne Erweiterung der Netzanschlussleistung von der Baukostenzuschuss-Pflicht befreit sind.

Forderung 5 - -Privilegierung von EE-Anlagen an solchen systemdienlichen Netzanschlüssen: Das ermöglicht den Anschluss von EE-Anlagen bis zu der Leistung, die den Anschluss im Winter im Mittel ohne Einsatz von Kraftstoffen durchgängig mit Strom versorgen kann.

Forderung 6 - Prüfpflichten vor Abstimmung: Beauftragung des Bundesrechnungshofs mit einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung, die dezentrale erneuerbare Alternativen vollständig einschließt, und Beauftragung der Bundeskorruptionsbeauftragten mit einer Prüfung nach den Maßstäben geltenden Rechts sowie des absehbaren neuen Unionsrechts - jeweils vor parlamentarischer Beratung des Kapazitätsmarkt-Gesetzes.

Forderung 7 - Rechtsfolgenabschätzung: Vollständige Quantifizierung aller Schadensersatzrisiken aus dem Ausschluss dezentraler erneuerbarer Technologien aus dem Kapazitätsmarkt als Pflichtbestandteil der Gesetzesbegründung vor zweiter Lesung im Bundestag.

Schlussbemerkung

Frau Ministerin,

die regulatorischen Pflichten der vergangenen zwei Jahrzehnte - Informationssicherheitsrecht, Tierschutzrecht, Bauordnungsrecht, Krankenhausrecht, Wasserrecht - und private Initiative in Industrie, Gewerbe und Privathaushalten haben einen Bestand an gesicherter Stromerzeugungskapazität mit erheblichem Ausbaupotenzial geschaffen, dessen Gesamtumfang mangels systematischer Erhebung nicht präzise beziffert werden kann, dessen Größenordnung aber schon bei der engsten Betrachtung an den systemrelevanten Bedarf heranreicht. Dieser Bestand ist privat finanziert, in nahezu jeder Gemeinde vorhanden, auf Abruf bereit und mit Standardhardware in kurzer Zeit netzgekoppelt.

Was fehlt, ist keine Technologie, kein Geld, keine neue Infrastruktur. Was fehlt, ist das Angebot einer vertraglichen Netzdienstlichkeitsverpflichtung im Gegenzug für freien Netzanschluss mit Einspeisungs- und Entnahmerecht bei vertraglichen Netzparametern, die das dezentrale erneuerbare Stromerzeugungspotenzial in die systemische Verantwortung hebt.

Der Grundsatz, vorhandene und aus Sicherheitsgründen erforderliche Ressourcen vor der Schaffung neuer zu nutzen, ist kein Dogma — er ist das Fundament wirtschaftlicher Vernunft. Er gilt für private Haushalte. Er gilt für Unternehmen. Er gilt erst recht für die Verwendung öffentlicher Mittel.

Wir stehen für vertiefende Gespräche und vollständige Berechnungsgrundlagen gern zur Verfügung.